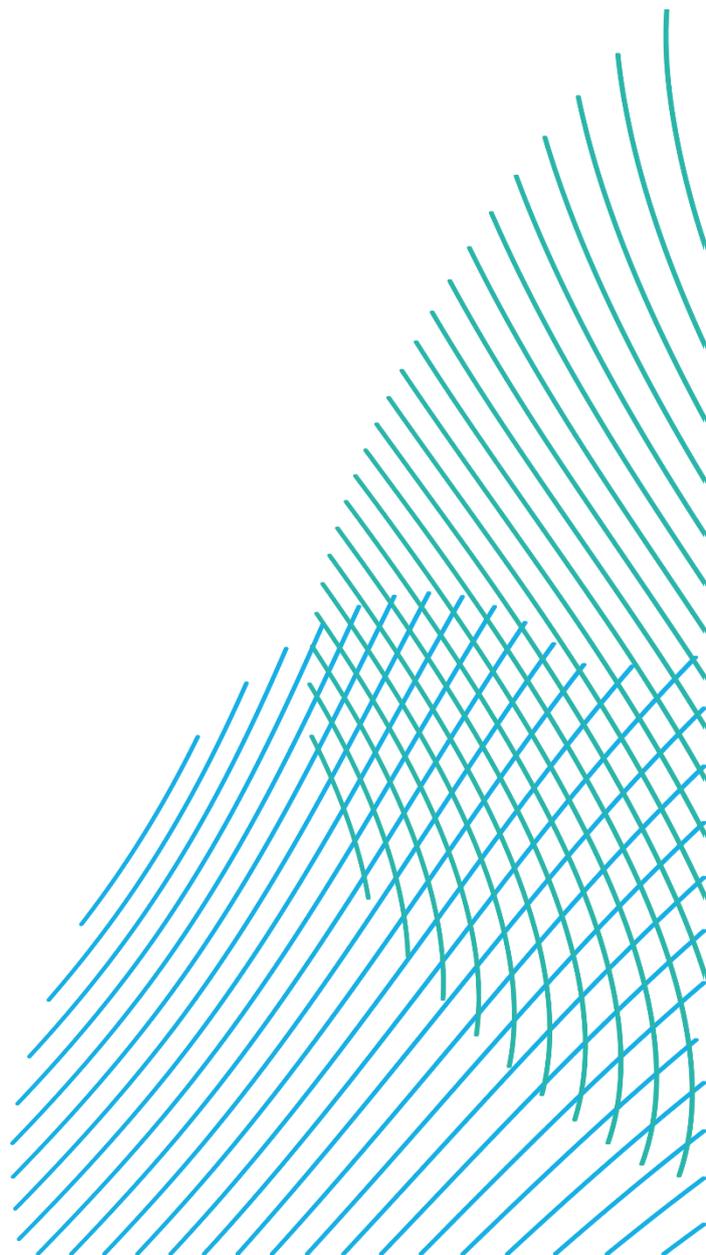


# RWE

## Verfahrensordnung Menschenrechte

**Version 1**  
**März 2023**



# 1. Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist ein integraler Bestandteil des Risikomanagementsystems für Menschenrechte (HRRMS). Es umfasst die Operationalisierung der Bearbeitung sämtlicher Beschwerden in Bezug auf das Unternehmen in seiner Gesamtheit, worunter sowohl die eigenen Aktivitäten als auch die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette fallen. Dazu zählen Geschäftspartner, direkte und indirekte Lieferanten von RWE sowie alle anderen interessierten Dritten.

Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verstöße können in Form einer Beschwerde, einer Information oder eines Hinweises über die Kanäle des Beschwerdeverfahrens<sup>1</sup> übermittelt werden.

## 2. Beschwerdekkanäle

Das Unternehmen hat verschiedene interne und externe Kanäle für die Einreichung von Beschwerden, Informationen oder Hinweisen zu Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verstößen eingerichtet.

Der interne Beschwerdekkanal läuft über eine Plattform BKMS (Business Keeper Management System), auf die alle Mitarbeiter von RWE zugreifen können, um einen Hinweis einzureichen.

Für externe Interessengruppen wurde eine spezielle E-Mail-Adresse für Menschenrechtsbelange eingerichtet. Ferner besteht die Möglichkeit, die Anwaltskanzlei Simmons & Simmons LL.P. zu kontaktieren. Beide externen Kanäle können direkt über die RWE-Webseite aufgerufen werden: [Whistleblower-System \(rwe.com\)](https://www.rwe.com/whistleblower).

Bei Bedarf wird Anonymität gewährleistet. Für den Beschwerdeführer/Hinweisgeber entstehen durch die Nutzung des Beschwerdeverfahrens keine Kosten. Beschwerden können in der Landessprache eingereicht werden.

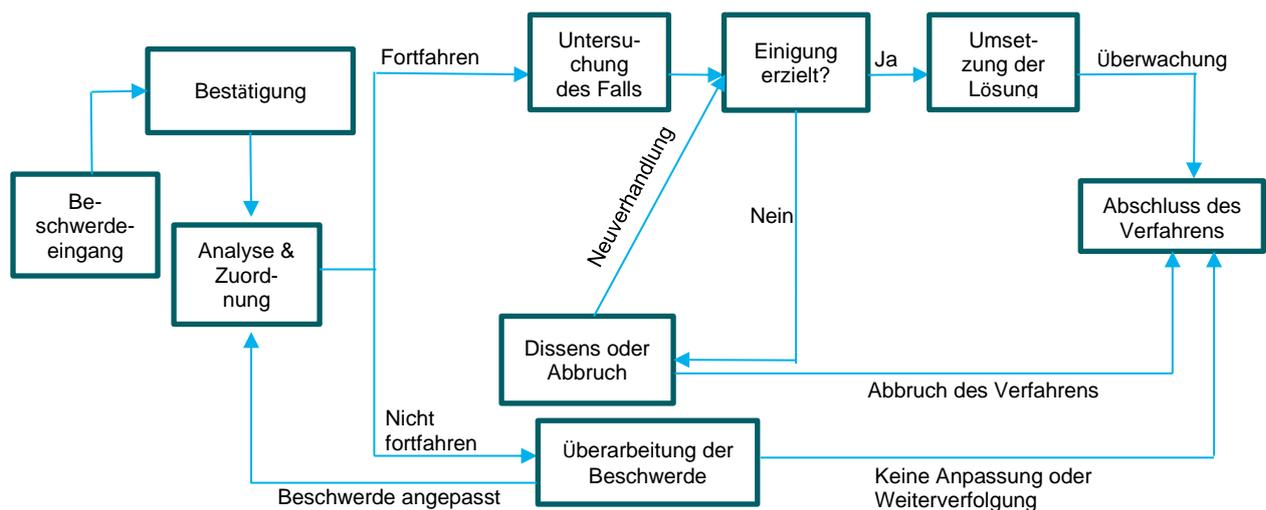
---

<sup>1</sup> Im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG).

### 3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Nach Eingang einer Beschwerde wird diese sorgfältig geprüft. Liefert die Beschwerde hinreichende Begründung für den Verdacht potenzieller Risiken oder tatsächlicher Auswirkungen auf Menschenrechte oder Umweltaspekte, so gehen wir diesem Fall nach.

Bei hinreichender Begründung folgt eine angemessene Untersuchung des Falls, die stets eine gemeinsame Einigung zum Ziel hat. Alle beteiligten Parteien werden informiert. Ist die Begründung nicht hinreichend, wird der Beschwerdeführer ebenfalls informiert, um ihm die Möglichkeit zu geben, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Werden keine geeigneten Verbesserungen erzielt, wird das Verfahren eingestellt und die Beteiligten werden informiert.



Quelle: RWE Group Sustainability, 2022

Das Verfahren besteht aus festgelegten administrativen Schritten in einem vorgegebenen Zeitrahmen. Der oben dargestellte Gesamtpfad wird in der folgenden Tabelle näher beschrieben.

Maßnahme	Beschreibung	Zeitrahmen
<b>Beschwerdeeingang und Bestätigung</b>	Eingang der Beschwerde über einen (internen oder externen) Kommunikationskanal, Übermittlung einer Empfangsbestätigung an den Beschwerdeführer/Hinweisgeber und Information über die weiteren Verfahrensschritte	Maximal 7 Arbeitstage

<b>Analyse &amp; Zuordnung</b>	<p>Beurteilung, ob die Beschwerde begründet ist und in welchem Verhältnis sie zu den geltenden Gesetzen, z. B. dem LkSG, steht.</p>	<p><b>Falls zutreffend:</b> Tag 1, maximal 7 Arbeitstage ab Formalisierung des Falls.</p>
	<p><b>Falls zutreffend:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formalisierung der Beschwerde zu einem offiziellen Beschwerdefall.</li> <li>• Bestimmung der für die Untersuchung zuständigen Person.</li> <li>• Benachrichtigung des Beschwerdeführers/Hinweisgebers, einschließlich der Angabe des verantwortlichen Mitarbeiters, der weiteren Untersuchungsschritte und des voraussichtlichen Zeitrahmens.</li> </ul>	
	<p><b>Falls nicht zutreffend:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Falle einer unvollständigen oder unbegründeten Beschwerde können zur Erfüllung der Mindestanforderungen weitere Informationen angefordert werden (<b>Überarbeitung der Beschwerde</b>).</li> <li>• Wird die Beschwerde nicht geändert, kann das Verfahren eingestellt werden. Dies führt zum Abschluss des Verfahrens und der Beschwerdeführer/Hinweisgeber wird informiert.</li> </ul>	<p><b>Falls nicht zutreffend:</b> Tag 1, maximal 15 Arbeitstage ab der förmlichen Anforderung weiterer Informationen vom Beschwerdeführer. Im Falle einer neuen Anfrage startet das Zeitfenster neu.</p>
<b>Untersuchung des Falls</b>	<p>Der verantwortliche Mitarbeiter untersucht den Fall und sucht dementsprechend entweder innerhalb des Unternehmens nach einer Lösung und/oder mit direkten oder indirekten Lieferanten.</p>	<p>Maximal 20 Arbeitstage nach der Formalisierung des Falles wird der Beschwerdeführer/Hinweisgeber informiert.</p>
	<p>Nach Möglichkeit wird die Meinung des Beschwerdeführers/Hinweisgebers bei der Festlegung der Abhilfemaßnahmen berücksichtigt.</p>	
<b>Lösung/Einigung</b>	<p>Suche nach einer Lösung innerhalb des Unternehmens und, wenn möglich/erforderlich, mit dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber. Unterrichtung des Beschwerdeführers/Hinweisgebers über die gewählte Lösung.</p>	<p>Maximal 8 Arbeitstage nach Abschluss der „<b>Untersuchung des Falls</b>“.</p>
	<p><b>Lösung vereinbart:</b> Kommt es zu einer Einigung, wird die Lösung umgesetzt.  <b>Keine Einigung:</b> Bleibt die Einigung aus, kann es zu einem <b>Dissens oder Abbruch</b> kommen.</p>	
<b>Umsetzung der Lösung</b>	<p>Umsetzung des Plans/der Maßnahmen, die innerhalb des Unternehmens und, wenn möglich/erforderlich, mit dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber vereinbart wurden.</p>	<p>Die schriftliche Formalisierung und der Beginn der Umsetzung erfolgen innerhalb von maximal 3 Arbeitstagen nach der internen Genehmigung des Plans. Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber wird informiert.</p>
	<p>Zur Bewertung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden alle relevanten Aufzeichnungen über die Umsetzung im Rahmen einer angemessenen Compliance-Überwachung gesammelt und berichtet.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauert die Umsetzung der Lösung länger als angekündigt, wird der Beschwerdeführer darüber informiert.</li> </ul>	
<b>Dissens oder Abbruch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung eines Dissenses oder Abbruchs wird unverzüglich eine weitere Gesprächsrunde zur Neuverhandlung einer Lösung eingeleitet. Hierbei ist der Vorschlag des Beschwerdeführers/Hinweisgebers zu berücksichtigen, sofern das möglich ist.</li> <li>• Führen erneute Gespräche zu keiner Einigung, kann die Verhandlung mit externer Unterstützung fortgesetzt werden (siehe Punkt <b>4. einvernehmliche Streitbeilegung</b>).</li> <li>• Bestehen die Meinungsverschiedenheiten fort, hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, andere Maßnahmen zu ergreifen. Wenn der Beschwerdeführer weitere Maßnahmen ergreift, wird der Fall zurückgestellt und nachverfolgt.</li> <li>• Die Einstellung des Falls löst den Abschluss des Verfahrens aus. Zu den Aufzeichnungen gehören sämtliche Unterlagen, die als Beleg und zur Sicherung der Informationen aufbewahrt werden und den beteiligten Parteien (einschließlich des Beschwerdeführers/Whistleblowers) über den Abschluss des Falls und die Gründe dafür zur Verfügung gestellt wurden.</li> </ul>	<p><b>Einigung erzielt:</b> Maximal 10 Arbeitstage für die Umsetzung des Plans/der Maßnahme ab der Bestätigung „<b>Lösung vereinbart</b>“ durch alle Beteiligten.</p> <p><b>Keine Einigung erzielt:</b> Die Neuverhandlung beginnt spätestens 3 Arbeitstage nach der Bestätigung „Keine Einigung erzielt“ durch einen der Beteiligten.</p> <p>Wird das Verfahren von einer externen Partei oder auf juristischem Wege unterstützt, wird der Fall so lange zurückgestellt, bis eine Einigung erzielt (und der nächste Schritt eingeleitet) oder der Fall eingestellt wird.</p>
<b>Abschluss des Verfahrens</b>	<p>Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber und andere Beteiligte werden förmlich darüber unterrichtet.</p> <p>Sämtliche Unterlagen werden mindestens sieben (7) Jahre nach Abschluss des Falls aufbewahrt.</p> <p>Der Abschluss der Fallbearbeitung wird festgestellt.</p>	<p>Maximal 3 Arbeitstage nach der offiziellen internen Bestätigung, dass die Umsetzungsphase des Plans gemäß dem im Plan festgelegten Zeitplan erreicht worden ist.</p>

**Quelle: RWE Group Sustainability, 2022**

## 4. Einvernehmliche Streitbeilegung

Wenn es zu keiner Einigung zwischen dem Unternehmen und dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber kommt, prüft RWE, ob die Option einer einvernehmlichen Streitbeilegung (z. B. Mediation) angeboten werden kann.

Führen die verschiedenen Gesprächsrunden nicht zu einer einvernehmlichen Lösung des Falles, kann die Verhandlung mit externer Unterstützung fortgesetzt werden.

Bei dieser Option schaltet RWE mit Zustimmung des Beschwerdeführers/Hinweisgebers einen Dritten ein, unter der Voraussetzung, dass der externe Unterstützer nicht von der Lösung der Beschwerde profitiert und seine Vermittlung von beiden Parteien akzeptiert wird.

## 5. Ansprechpartner für Hinweisgeber/Beschwerdeführer

Die Ansprechpartner für Beschwerdeführer/Hinweisgeber sind im Bereich Group Sustainability der RWE AG angesiedelt und unterstehen der Aufsicht des Head of Sustainability: [Verantwortung und Nachhaltigkeit \(rwe.com\)](https://www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit).

## 6. Sicherstellung eines wirksamen Schutzes vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

Die mit dem Beschwerdeverfahren verbundenen Funktionen gewährleisten den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der gesamten Organisation sowie bei Geschäftspartnern und handeln dabei unparteiisch.

Dabei sind sie nicht weisungsgebunden und in der Erfüllung ihrer Pflichten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber ist vor jeglicher Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Einreichung und allgemeinen Bearbeitung des Hinweises geschützt. Der Hinweis kann anonym und über vertrauliche Meldekanäle erfolgen, daher ist die

Offenlegung personenbezogener Daten von Personen, die eine Beschwerde einreichen, verboten. Dafür sorgt die Datenschutzabteilung, die für den Schutz personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verantwortlich ist.

Vergeltungsmaßnahmen für Beschwerden werden nicht geduldet.

Wird das Unternehmen über Vergeltungsmaßnahmen informiert oder erlangt es davon Kenntnis, wird es die erforderlichen (internen und/oder rechtlichen) Disziplinarmaßnahmen ergreifen, um dagegen vorzugehen und eine Wiederholung zu verhindern.

**RWE Aktiengesellschaft**

RWE Platz 1  
45141 Essen  
[www.rwe.com](http://www.rwe.com)